

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 11	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	—	—	—	320
119 12	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	—	—	—	3
119 13	532	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln	—	—	—	50
119 14	532	Rückflüsse aus dem EAGFL	—	—	—	9
119 15	532	Rückflüsse aus dem EFRE	—	—	—	—
119 41	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	—	—	—	14
119 42	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	—	—	—	—
119 43	539	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	37

Übrige Einnahmen

232 00	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	105
266 00	532	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinziehung von EAGFL-Garantiebeträgen	—	—	—	2
266 10	532	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 14, Kapitel 10 120 Titelgruppe 65 und Kapitel 10 130 Ausgabe-Titelgruppe 61.	—	—	—	47
266 20	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 119 11:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren.

Zu Titel 119 12:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren, die bei Kapitel 10 030 Titel 243 10 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 119 13:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln aus Vorjahren und Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln.

Zu Titel 119 41:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln.

Zu Titel 119 42:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten, die bei Kapitel 10 030 Titel 243 10 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 232 00:

Zuweisungen anderer Länder zur Mitfinanzierung der Technischen Hilfe bei Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen.

Zu Titel 266 10:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
266 30 529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für den Aufbau eines Geo-Informationssystems. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 30 verwendet werden.	—	—	—	—
271 10 529	Erstattung von Zuschüssen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 10 verwendet werden.	—	—	—	—
271 11 528	Erstattung von Zuschüssen von der EU	—	—	—	108
271 12 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für flankierende Maßnahmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92	—	—	—	—
271 13 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titel 683 40 verwendet werden.	—	—	—	—
271 14 529	Erstattungen von Zuschüssen von der EU für Modulationsmaßnahmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 683 00 verwendet werden.	2 500 000	2 500 000	—	—
346 11 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 10 sowie den Titelgruppen 63, 66 und 68 verwendet werden.	—	—	—	659
346 12 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62, 63, 64 und 69 verwendet werden.	—	—	—	249
346 13 529	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	—	—	—	400
346 14 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 65 und Titelgruppe 76 verwendet werden.	—	—	—	—
346 15 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 892 10 verwendet werden.	1 000 000	1 000 000	1 000 000	—
346 16 422	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 271 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 271 12:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 12:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 14:

Zuweisungen der EU im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 3669/93 (Amtsblatt der EG Nr. L 338 vom 31.12.1993 S. 26).

Zu Titel 346 15:

Zuweisungen der EG im Rahmen der VO (EG) Nr. 1263/1999.

Zu Titel 346 16:

Zuweisungen der EG im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe INTERREG IIC.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Ländlicher Raum"

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei AusgabeTitelgruppe 61 verwendet werden.

271 61	532	Erstattungen der EU	25 700 000	25 200 000	21 500 000	33 825
346 61	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU	20 700 000	20 300 000	21 700 000	4 142
		Summe Titelgruppe 61	46 400 000	45 500 000	43 200 000	37 967
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 090	49 900 000	49 000 000	44 200 000	39 969

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Erstattungen der EU für das NRW-Programm "Ländlicher Raum".

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	532	Sonstige Verwaltungsausgaben	—	—	—	22
547 20	532	Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 00 und 266 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen ver- wendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veran- schlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 020 Titel 537 13 und Kapitel 10 050 Titel 537 14 veranschlagten Mitteln für den- selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.	310 000	110 000	350 000	151
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	75 000 EUR	250 000 EUR		

547 30	529	Sachausgaben zum Aufbau eines Geo- Informationssystems 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 266 30 gelei- stet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

633 11	532	Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	—
633 12	532	Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	—
671 11	532	Erstattung von Zinsen an die EU. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	15
671 12	532	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU	—	—	—	—
671 13	532	Erstattung von Rückflüssen an die EU 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	278

Erläuterungen

Zu Titel 547 20:

Die Mittel sind vorgesehen für die Begleitung und Bewertung EU-kofinanzierter Maßnahmen (z. B. FIAF, INTERREG, LEADER+, NRW-Programm Ländlicher Raum). Das Monitoring und die Evaluierung sind i.d.R. durch die EU vorgeschrieben.

Zu Titel 633 11:

Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 633 12:

Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 671 12:

Die Zweckbestimmung wird vorsorglich ausgebracht.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
683 00 529	Modulationsmaßnahmen im Rahmen der EG-VO "Ländlicher Raum" 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 20 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden. Verpflichtungs-ermächtigungen:	2 500 000	2 500 000	—	—
	2005 750 000 EUR		2004 1 000 000 EUR		
686 10 529	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe-Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen					
883 10 532	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (EU-Förderung der Ziel 5b-Gebiete) 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 346 11 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	—
892 10 532	Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 892 00 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO). 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	1 000 000	1 000 000	1 000 000	27

Erläuterungen

Zu Titel 686 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig - VO (EG) Nr. 1221/97 -.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil)

1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
2. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO).
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 683 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 10 und Titelgruppen 62, 63, 64, 65 und 67 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.

537 61	532	Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
547 61	532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe	—	—	—	102
632 61	532	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	—	—	—
633 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	69
637 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
681 61	532	Entschädigungen und sonstige Leistungen	—	—	—	—
683 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	23 100 000	22 200 000	22 000 000	27 696
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	64 000 000 EUR	64 000 000 EUR		
684 61	532	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen) . . .	—	—	—	—
686 61	532	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	240
821 61	532	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—
883 61	532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	3 200 000	3 200 000	3 200 000	949
887 61	532	Zuweisungen (an Zweckverbände)	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 794
891 61	532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
892 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	16 700 000	16 700 000	16 000 000	5 861
893 61	532	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	979
		Summe Titelgruppe 61	45 000 000	44 100 000	43 200 000	37 691

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

	2005	2004	2003
1. Einzelbetriebliche Förderung/Junglandwirte (Kapitel 10 080)	4.450.000	4.220.000	4.570.000
2. Berufsbildung (Kapitel 10 030 Titel 684 65)	250.000	250.000	250.000
3. Verarbeitung und Vermarktung (Kapitel 10 080)	2.570.000	2.900.000	2.950.000
4. Flurbereinigung (Kapitel 10 080)	1.750.000	1.625.000	1.875.000
5. Dorferneuerung (Kapitel 10 080)	2.375.000	2.250.000	2.425.000
6. Betriebsführung (Kapitel 10 030 Titel 683 67)	275.000	300.000	300.000
7. Diversifizierung (Kapitel 10 030 Titel 683 67)	375.000	375.000	400.000
8. Wasserressourcen (Kapitel 10 030 Titel 683 67)	25.000	30.000	30.000
9. Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Kapitel 10 030 Titelgruppe 67, Kapitel 10 080)	250.000	250.000	250.000
10. Umweltschutz (Modellvorhaben) (Kapitel 10 030 Titelgruppe 67, Kapitel 10 080)	1.690.000	1.590.000	1.490.000
11. Agrar-Umwelt-Maßnahmen (Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82, Kapitel 10 080)	22.560.000	21.930.000	19.760.000
12. Ausgleichszulage/Ausgleichszahlung (Kapitel 10 030 Titelgruppe 82, Kapitel 10 080)	4.500.000	4.430.000	4.330.000
13. Forstwirtschaft (Aufforstung) (Kapitel 10 030 Titelgruppe 75, Kapitel 10 080)	540.000	590.000	550.000
14. Forstwirtschaft (andere Maßnahmen) (Kapitel 10 030 Titelgruppen 75 und 76)	3.390.000	3.360.000	3.520.000
15. Evaluierung (Kapitel 10 080)	-	-	500.000
Zusammen	45.000.000	44.100.000	43.200.000

Zusätzlich sind nationale Mittel bei Kapitel 10 030 Titel 684 65, 683 67, 892 67, 633 75, 637 75, 683 75, 633 76, 683 76, 686 76, 892 76 und 683 82 veranschlagt.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 62

Flurbereinigung

1. Gemäß § 35 Abs 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 62 und Kapitel 10 030 Titel 887 10 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 62	521	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 62	521	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	184
892 62	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
893 62	521	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62			—	—	—	184

Titelgruppe 63

Dorferneuerung

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 63	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	2 489
887 63	529	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
892 63	529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	34
893 63	529	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	252
Summe Titelgruppe 63			—	—	—	2 775

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 64
Einzelbetriebliche Maßnahmen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 67 und Kapitel 10 080 Titelgruppe 64 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

683 64	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	4
863 64	521	Darlehen (an Sonstige)	—	—	—	—
892 64	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 64			—	—	—	4

Titelgruppe 65
Marktstrukturverbesserungen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

683 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
892 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 65			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Titelgruppe bleibt aus Abrechnungsgründen bestehen.

Zu Titelgruppe 65:

Titelgruppe bleibt aus Abrechnungsgründen bestehen.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 66
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 und 346 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 66	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	-46
887 66	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66			—	—	—	-46

Titelgruppe 68
Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 68	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 68	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
891 68	623	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 68			—	—	—	—

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 69

Naturschutz und Landschaftspflege

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

633 69	185	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
637 69	185	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
683 69	185	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
686 69	185	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—
821 69	185	Erwerb von Grundstücken (durch das Land)	—	—	—	—
883 69	185	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	31
893 69	185	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	57
Summe Titelgruppe 69			—	—	—	88

Titelgruppe 72

Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG)
Nr. 4253/88

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden.
6. (§ 17 Abs. 3 LHO).

633 72	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	16
883 72	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 72			—	—	—	16

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 76

Holzwirtschaft

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 77 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

633 76	529	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
683 76	529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
883 76	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
892 76	529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 76	—	—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 10 090	48 810 000	47 710 000	44 550 000	41 204
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 090	64 825 000	65 250 000	64 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Titelgruppe bleibt aus Abrechnungsgründen bestehen.